

Ganz schön verrückt! §



# Diese URTEILE werden Urlauber lieben

*Ab in den Urlaub – und dann zum Anwalt? Wo Krieg, Klima oder Corona die gebuchte Reise stört, kann Anspruch auf Erstattung bestehen*

**U**nsichere Zeiten machen auch unsere Urlaubsplanung unsicher: Welches Risiko besteht, wenn ich heute eine Reise buche, morgen aber nicht weiß, wie sich die weltpolitische Lage, Corona oder die Klimakrise entwickeln? Die Rechtslage...

## Geld zurück für Kreuzfahrt

Kurz vor der Italien-Reise hatten Kläger ihre Mittelmeerkreuzfahrt aufgrund erhöhten Infektionsgeschehens abge-

## Hurrikan am Urlaubsort

Hat z. B. ein Wirbelsturm das Zielgebiet erheblich zerstört, das Hotel beschädigt oder besteht Gefahr bei Anreise, ist die Stornierung kostenfrei möglich. Denn das Pauschalreiserecht sieht vor, dass Urlauber kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten können, wenn am Urlaubsort oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die eine Reise erheblich beeinträchtigen. BGH, X ZR 147/01

## Geänderte Route

Anbieter wie Tui Cruises oder Aida Cruises haben wegen des Ukraine-Krieges den Stopp in St. Petersburg aus dem Programm gestrichen. Stattdessen werden die Häfen von Riga, Oslo, Kopenhagen oder Schwedens Insel Gotland mit dem Städtchen Visby angesteuert. In diesem Fall kann eine gebuchte Reise kostenlos storniert werden. Durch die neue Route liegt ein Reisemangel vor, der zur Preisminderung berechtigt. Wird auf einer Kreuzfahrt ein Hafen nicht angefahren, kann Geld zurückgefordert werden. AG München, Az. 113 C 3634/21

## Hubschrauberlärm, nein danke!

Einem Madeira-Urlauber wurde vom Amtsgericht Köln eine Preisminderung von 10 Prozent zugesprochen, weil sich neben seinem Hotel ein Hubschrauberlandeplatz befand. Der Veranstalter

## Wegen Schlechtwetter festsitzen

Schlechte Sicht und Unwetter können einen vertraglich vereinbarten Rückflug unmöglich machen. In diesem Fall muss der Reiseveranstalter die Kosten für die verlängerte Unterbringung von bis zu drei Tagen übernehmen. War der Rückflug mit einer EU-Airline geplant, ist der Zeitraum unbegrenzt. Übrigens: Erreichen Sie Ihren Zielflughafen erst drei Stunden oder noch später, muss der Flugpreis wegen Verspätung erstattet werden. EG C402/07 und C432/07. Tipp: Auf [www.flyright.de](http://www.flyright.de) können Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung prüfen.

**Horrorvorstellung:** Alles ist gepackt, aber der Flug in den Urlaub wurde storniert

hatte vergessen, auf die Ruhestörung vor Buchung hinzuweisen. Az. 133 C 637/04

## FKK-Urlauber im Hotel

Ein Urlauber buchte, wie er dachte, ein „normales Hotel“ in Kuba. Im Reiseprospekt oder sonstigen Buchungsunterlagen wurde verschwiegen, dass die Hotelanlage auch von FKK-Urlaubern genutzt wird. Weil der Gast sich im Hotel dem Anblick der nackten Miturlauber kaum



entziehen konnte und er sich damit in seinem Schamempfinden gestört fühlte, konnte er die Reise kündigen und sein Geld zurückverlangen. Schon erbrachte Reiseleistungen wurden abgezogen. OLG Frankfurt am Main, Az. 16 U 143/02

## Mietminderung wegen Baulärm

Auch Baulärm gilt als Reisemangel. Wird eine als „Barfuß-Insel“ ausgeschriebene Malediveninsel durch eine Großbaustelle und die damit verbundenen Auswirkungen erheblich beeinträchtigt, berechtigt dies zu einer Preisminderung von 50 Prozent. LG Frankfurt a. M., Az. 224 O 51/15

## Schlechte Bewertung?

Fühlt sich ein Hotel zu Unrecht schlecht bewertet, steht ihm kein Anspruch auf Unterlassung zu, sofern die Bewertung wahr ist. Der bewertende Gast kann seine Meinung frei äußern. Bewertungsportale sind nicht dazu verpflichtet, Bewertungen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine unzulässige Bewertung hinweisen, müssen aber auf Hinweis tätig werden. AG Berlin, Az. 5 U 63/12



## Hier gehen Urlauber leer aus



## Kriegsangst ist kein Rücktrittsgrund

Für die Ukraine wurde eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen. Für Russland aber bislang nur für die Grenzregionen im Süden, für andere osteuropäische Staaten gar nicht. Wer dort seinen Urlaub gebucht hat und ihn nun nicht antreten möchte, kann zurücktreten, muss aber mit Stornokosten rechnen. Angst ist kein berechtigter Rücktrittsgrund! Auch die Reise-rücktrittsversicherung greift hier nicht. Der Reisende muss die Prognose einer voraussichtlichen Beeinträchtigung beweisen und trägt somit die Gefahr eines „über-eilten“ Rücktritts. LG Stuttgart, Az. 5 S 28/21

## Corona gilt nicht als Naturkatastrophe

Die Corona-Pandemie kann nicht als allgemeine „Naturkatastrophe“ gewertet werden. Deshalb muss eine Reiseabbruchversicherung auch nicht zahlen, falls eine Reise wegen des ansteckenden Virus vorzeitig beendet wird, sofern eine Naturkatastrophe, nicht aber eine Pandemie als versichertes Ereignis im Versicherungsvertrag genannt ist. AG München, Az. 275 C 23753/20



## Gefährliches Schachspiel

Als im Außenbereich eines Hotels in Hurghada auf einer Schachanlage eine Spielfigur umfiel, verletzte sich ein Neunjähriger am linken Mittelfinger. Seine Eltern verlangten daraufhin vom Reiseveranstalter Schmerzensgeld und Schadenersatz von

mehr als 2000 Euro. Das AG München: „Allgemeines Lebensrisiko!“ Die Klage sei zudem ein Missbrauch des Gerichts. Az. 262 C 7269/07



## Stolpergefahr am Bahnsteig

Eine Klägerin stürzte beim Einsteigen in ein Zugwaggon, verletzte sich und musste an der Halswirbelsäule operiert werden. Schadenersatz wurde vom Gericht jedoch verweigert: „Angebrachte Warnschilder sind ausreichend.“ LG Hildesheim, Az. 5 O 97/16



## Störung durch Behinderte

Weil im Urlaubshotel am Nachbarisch behinderte Urlauber saßen und gefüttert wurden, verlangten Gäste vom Reiseveranstalter Preisermäßigung und Schadenersatz. Denn den Anblick von Menschen mit Schüttellähmung empfanden die Kläger „als echte Beeinträchtigung“. Das Arbeitsgericht Kleve empfand das als „intolerant und diskriminierend“. Az. 3 C 460/98

## Maroder Plastikstuhl

Reiseveranstalter müssen die Sicherheit ihrer Vertragshotels prüfen, z. B. bei Treppen, Aufzügen oder Pools. Verletzt sich ein Gast durch das Wegknicken eines Plastikstuhls, besteht kein automatischer Anspruch auf Schmerzensgeld, da hier geringere Kontrollanforderungen als bei gefährlichen Anlagen bestehen. OG Koblenz, Az. 2 U 1104/10



## Der Meerblick fehlt

Die Unterbringung in einem anderen als dem gebuchten Hotel stellt nicht automatisch ein Mangel dar. Weil aber in dem zugrunde liegenden Fall der gebuchte Meerblick fehlte, konnte der Reisepreis um 10 Prozent gemindert werden. BGH, X ZR 111/16

## Auto durch Parkservice beschädigt

Ein Hotelgast erhielt Schadensersatz in Höhe von rund 6.000 Euro, nachdem sein Fahrzeug durch einen Hotel-Parkservice beschädigt wur-



de. Die Reifen wiesen Löcher auf, nachdem der Angestellte das Fahrzeug des Gastes umgeparkt hatte. OLG Köln, Az. 22 U 134/17

## „Bitte nicht stören“

Hotels müssen den Hinweis an der Zimmertür respektieren. Unerwünschtes Eintreten gilt als massiver Eingriff in die Privatsphäre des Gastes. Nur bei einem Notfall darf ein Hotelangestellter eintreten. LG Frankfurt a. M., Az. 2-19 O 153/08

## Alles teurer?

Will ein Veranstalter nach Buchung einen Zuschlag für teureres Kerosin oder geänderte Wechselkurse erheben, braucht es eine entsprechende Vertragsklausel. Zudem muss klar erkennbar sein, wie sich der neue Preis berechnet. Allgemeine Floskeln sind unwirksam. BGH, Az. X ZR 253/08

## Unsere Expertin



**Rechtsanwältin Marie Vandersanden LL.M. berät Reiseveranstalter weltweit, [www.kanzlei-vandersanden.de](http://www.kanzlei-vandersanden.de)**